

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der Grundschule Naußlitz und des Hortes an der Grundschule Naußlitz**

- Schule mit Ganztagsangeboten -

in 01159 Dresden, Saalhausener Straße 61

Schule - Ruf: (03 51) 41 16 500 / Fax: (03 51) 41 38 366 / E-Mail: [gs\\_naus@dresdner-schulen.de](mailto:gs_naus@dresdner-schulen.de)

Hort - Ruf: (03 51) 44 03 99 55 / Fax: (0351) 44 03 99 56 /

E-Mail: [hort-grundschule-nausslitz@dresden.de](mailto:hort-grundschule-nausslitz@dresden.de)

- Öffentlicher Aushang -

**Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.**

## Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

## 1. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

## 2. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und –gebäudes ist Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet. Die Unterrichtsräume können ab 7:45 Uhr betreten werden. Eine Aufsicht erfolgt ab dem Einlass ins Schulgebäude. Früher ankommenden Kindern ist bis dahin der Aufenthalt im Hort möglich. Zu spät kommende Kinder melden sich über die Klingel im Sekretariat.

Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies ein/zwei Schüler oder Schülerinnen (gemeinsam) sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

Nach dem Ende schulischer Veranstaltungen bzw. nach einem Ganztagsangebot verlassen die Schüler unverzüglich, spätestens nach 15 Minuten, das Schulgebäude bzw. das Schulgelände. Dies gilt insbesondere für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder).

Während der Pausen und der unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schüler in den Klassenräumen und dem Gang auf. Die Haustreppen sind freizuhalten.

Die Bewegungspause findet für alle Kinder auf dem Hof statt. Bei schlechtem Wetter (Durchsage) findet die Pause im Gebäude statt. Die aufsichtsführenden Lehrer sind verantwortlich für das „Abklingeln“ der Hofpause.

Das Schulgrundstück darf während der Unterrichts- und Hortzeit nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen.

<i>Ergänzungen der Schule</i>			<i>Ergänzungen des Hortes</i>
Es gelten folgende Unterrichtszeiten / Pausen- und Bewegungszeiten:			Für Hortkinder öffnet der Frühhort um 06:15 Uhr. Die Kinder melden sich nach dem Verlassen der Garderobe beim Erzieher
<i>Stunden</i>	<i>Zeit</i>	<i>Pausen</i>	- im Spielezi., Raum 005: Kl.1
1. Stunde	08:00 – 08:45 Uhr	5 min	- auf der Etage des jeweiligen Kl.zimmers: Kl.2-4
2. Stunde	08:50 – 09:35 Uhr	35 min	
3. Stunde	10:10 – 10:55 Uhr	5 min	
4. Stunde	11:00 – 11:45 Uhr	10 min	
5. Stunde	11.55 – 12:40 Uhr	5 min	
6. Stunde	12.45 – 13:30 Uhr		
Mittagspausen	12:00-14:00 Uhr	Regelung lt. Essensplan	Der Späthort bis 18:00 Uhr findet auf dem Schulhof oder im Spiele- und Bauzimmer statt. (Raum 005/006)

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der Grundschule Naußlitz und des Hortes an der Grundschule Naußlitz**

Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten:		Die pädagogischen Fachkräfte des Erzieher-teams sowie der Hortleitung sind täglich von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr und nach Vereinbarung zu sprechen.
täglich	07:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung	
Sprechzeiten der Schulleitung:		
täglich	7:00 - 08:00 Uhr und nach Vereinbarung	

### **3. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen**

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schüler, die mit dem Fahrrad oder Roller zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (Fahrradständer) neben dem Haupteingang ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades/Rollers sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder/Roller nebst Zubehörtteilen sind durch den Schul- und Hortträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad/der Roller geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad/den Roller zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Parken von motorbetriebene Fahrzeugen ist auf dem Schulgelände auf den gekennzeichneten Plätzen nur für Mitarbeiter gestattet. Ausnahmen gelten für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung. Aus Sicherheitsgründen sollen alle Kinder und Besucher den nicht befahrbaren Fußweg nutzen.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten.

### **4. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung**

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer. Ausnahmen (z. B. bei Schulfesten) legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

Der Besitz und die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen etc.) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht.

Besitz bzw. Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung.

Im Schulgebäude ist das Rennen, Ball spielen, das Abstellen von Fahrzeugen untersagt. Ebenfalls ist das Fahren mit Inline-Skates auf dem Schulgelände untersagt.

Das Kauen von Kaugummi ist nicht gestattet. Im Schulgebäude werden Kopfbedeckungen in der Schüलगarderobe oder Lehrer- bzw- Erzieherzimmer abgesetzt. Ausnahmen aus religiösen oder medizinischen Gründen legen Schulleitung und Hortleitung im Einvernehmen fest.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der Grundschule Naußlitz und des Hortes an der Grundschule Naußlitz**

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall-/Wertstoff-Behältern zu entsorgen.

Die Unterrichts- und Horträume werden nach dem Unterrichts- bzw. Hortende in einem ordentlichen und sauberen Zustand (besenrein) verlassen. Dazu gehören das nasse Säubern der Tafel, das Aufsammeln des Papiers, das Entleeren der Müllbehälter und das sachgerechte Aufstuhlen. Die Kontrolle obliegt dem Ordnungsdienst. Das Zimmer wird vom Lehrer/Erzieher überprüft und ggf. abgeschlossen. Das Schließen der Fenster liegt in der Verantwortung des Lehrers/des Erziehers. Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet.

Mit allem Mobiliar und Lehrmitteln ist pfleglich umzugehen. Für jegliche Bastelarbeiten [Kleben, Malen etc.] sind im Unterricht und Hort die Schüler- und Arbeitstische mittels Makulatur zu schützen.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes. Kinder, die wiederholt und in besonderem Maße gegen diese Regeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

### **5. Unerlaubte Handlungen**

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legen die Leiter fest.

Handys, SMART-Watches u. a. aufnahmefähigen technischen Geräte sind ganztägig abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren. Unerlaubte Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen sind verboten.

Das Mitbringen von nicht unterrichtsrelevanten Gegenständen (z. B. Fußbälle, Flummis) ist verboten bzw. bedarf der vorherigen Zustimmung der Schule bzw. des Hortes. Damit zusammenhängende Vereinbarungen sind einzuhalten.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der Grundschule Naußlitz und des Hortes an der Grundschule Naußlitz**

Die Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Kinder nur mit Zustimmung des Kindes eingesehen werden.

### **6. Versicherungsschutz**

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder. Schäden am Schul-/Horteseigentum sind noch vor dem Verlassen des Grundstückes einem im Gebäude Beschäftigten anzuzeigen. Fundsachen werden an den Hausmeister übergeben; diese werden zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule/dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

### **7. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall**

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucher und Besucherinnen der Einrichtungen einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz/Sportplatz. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten. Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

### **8. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen und Spielanlagen**

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen der Werkraum, das PC-Kabinett, der Musikraum, der Kunstraum, der Forscherraum, die Bibliothek sowie die Aula und der Mehrzweckraum. Bis zur vollständigen Auslastung aller Klassenräume können noch weitere Räume als Fachräume (z. B. Englisch oder Religion) genutzt werden. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person betreten werden.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der Grundschule Naußlitz und des Hortes an der Grundschule Naußlitz**

Die Spielanlagen dürfen die Kinder der Schule in den Pausen und im Freizeitbereich nutzen. Die Nutzung dieser Anlagen ist Kindern, die diese Schule nicht besuchen (z. B. Geschwisterkindern) untersagt.

Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Dazu werden von Schule und Hort gemeinsam entsprechende Regeln abgestimmt und festgehalten; diese sind zu einzuhalten.

### **9. Rechtsgrundlagen**

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch den Klassenleiter bzw. Schulleiter (ab 3 Tage).

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter [www.revosaxsachsen.de](http://www.revosaxsachsen.de) aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter [www.sachsen-macht-schule.de](http://www.sachsen-macht-schule.de) finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter [www.kita-bildungsserver.de/recht/](http://www.kita-bildungsserver.de/recht/) finden sich weitere Informationen.

Das Schulverwaltungsamt ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

### **10. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen**

Besucher und Besucherinnen (außer Bringe- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat oder beim Hausmeister bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstüren im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest.

## **Gemeinsame Haus- und Hofordnung der Grundschule Naußlitz und des Hortes an der Grundschule Naußlitz**

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

Ergänzungen der Schule	Ergänzungen des Hortes
Die Schule ist von 07:45 Uhr bis 08:00 Uhr zum Einlass und von 09:35 Uhr bis 10:10 Uhr zur Frühstücks- und Bewegungspause geöffnet. Ansonsten ist sie verschlossen.	Der Hort ist in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausschließlich über den Eingang des Schulhofes zugänglich. Besucher und Besucherinnen sind in der Pflicht, sich mit Betreten des Schulgebäudes in der zentralen An- und Abmeldung im Erdgeschoss anzumelden.

### **11. Wahrnehmung des Hausrechts**

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

### **12. In Kraft treten**

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz vom 18.06.2019 bestätigt und tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch folgende Fachraumordnung/en:

- Computerraumnutzung
- Werkraumordnung
- Musikraumordnung
- Kunstraumordnung
- Forscherraumordnung
- Fachraumordnung Mediathek (Bibliothek)
- Fachraumordnung Kinderküche
- Nutzungsordnung Aula mit verbindlichem Bestuhlungsplan
- Hallenordnung (für die Schulsporthalle mit Freisportanlage)
- Objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil B+C)
- Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen

Weitere Ergänzungen zum Hort finden sich in den beigefügten Anlagen zum Betreuungsvertrag.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Schulleiter/in sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Dresden, April 2022

Schulleiter/in

Elternvertretung

Hortleiter/in